



Gemeinde Pfaffing
4870 Pfaffing 2
Bez. Vöcklabruck,
OÖ

Geschäftszeichen: 8510-2024
Kanalgebührenordnung
Bearbeiter/in: Anita Eggl
Tel: (+43 7682) 6355-11
Fax: (+7682) 6355-55
E-Mail: gemeinde@pfaffing.at

www.pfaffing.at

Pfaffing, 30.11.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pfaffing vom 29. November 2023, i. d. g. F. mit der eine Kanalgebührenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Pfaffing erlassen wird.

KANALGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE PFAFFING

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 17 Abs. 3, Ziffer 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Pfaffing (im Folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke vom 1. bis zum 150. m² 27,82667 Euro, vom 151. bis zum 300. m² 15,00 Euro und ab dem 301. m² 12,00 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.174,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Freistehende, angebaute und Kellergaragen sowie Einstellräume werden voll der Bemessungsgrundlage zugeschlagen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die Quadratmeteranzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, wobei jedoch nur jene Garagen und Einstellräume berücksichtigt werden, die für das Einstellen von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten benützt werden. Vorräume und Dielen über 50m² bleiben dabei unberücksichtigt.
- (7) Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte. Außenmauern werden mit max. 0,30m zur Bemessungsgrundlage berechnet.
- (8) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude (Wohn- oder Geschäftsräume) errichtet, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist, zu entrichten.
- (9) Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 25m² zählen nicht zur Bemessungsgrundlage
- (10) Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 80% Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- (11) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 2,50 Euro, mindestens aber 2.000,00 Euro.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Gebührenpflichtigen geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung des tatsächlichen Abwasseranfalles wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,52 Euro pro Kubikmeter des mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Zähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Wird zusätzlich oder ausschließlich eine private Wasserversorgungsanlage benützt bzw. Wasser von einer genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogen und erfolgt die Feststellung der Menge des entnommenen bzw. bezogenen Wassers durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, gilt der gleiche Gebührensatz.
- (4) Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Grundstücks- bzw. Bauwerkseigentümer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr zur Verfügung gestellt.
- (5) Sofern bei Wohngebäuden für die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen oder von einer genossenschaftlichen

Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers keine geeignete Messvorrichtung vorhanden ist, wird für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr pro Einwohner und Jahr (Stichtag 15.2. eines jeden Jahres) ein Wasserverbrauch von 50 m³ angenommen.

- (6) Bei Bauwerken, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, hat die Mengenfeststellung jedenfalls mittels Wasserzähler zu erfolgen.
- (7) Für betriebliche Abwässer ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l, ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter wie folgt:

Ermittlung für BSB₅:

$$\left[\frac{\text{BSB}_5\text{-Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[\frac{\text{CSB-Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht. Liegen die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den oben angeführten Werten, so gelangt die Kubikmetergebühr gemäß § 5 Abs. 2 zur Anwendung.

- (8) Schwimmbadabwässer, welche nachweislich nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden, werden einmalig und nur im Ausmaß einer Befüllung des Schwimmbades (m³ Inhalt), von der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht. Nachfüllungen bei Trockenheit bzw. Zweit-Befüllungen werden ausnahmslos nicht in Abzug gebracht.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke jährlich pauschal € 200,00.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 11 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr ist alljährlich im Monat Februar zu berechnen und die Vorschreibung für den abgelaufenen Zeitraum von jeweils einem Jahr den Kanalbenützern schriftlich zuzustellen. Aufgrund der Jahresabrechnung des Vorjahres ist jeweils am folgenden 15.05., 15.08. und 15.11. ein Viertel der Kanalbenützungsgebühr als Akontozahlung zu entrichten. Eine eventuelle Gebührenerhöhung ist bei der Vorschreibung der zu leistenden Akontozahlung zu berücksichtigen. Die geleisteten Akontozahlungen sind bei der nächsten Jahresabrechnung in Abzug zu bringen.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

(Gabriele Aigenstuhler)